7. Gütesiegel

BGBl. II Nr. 362/2019 geändert durch BGBl. II Nr. 153/2023

VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT, MIT DER DIE VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR DIGITALISIERUNG UND WIRTSCHAFTSSTANDORT ÜBER EIN GÜTESIEGEL FÜR REGLEMENTIERTE GEWERBE, DIE KEINE HANDWERKE SIND, GEÄNDERT WIRD

Auf Grund des § 22 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 94/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022, wird verordnet:
Die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, BGBl. II Nr. 362/2019, wird wie folgt geändert:
In der Anlage wird nach dem Muster für das Gütesiegel „Personenbeförderung PKW“ *folgendes Muster für das Gütesiegel* „Psychosoziale Beratung“ *eingefügt:*

Auszug aus den Erläuterungen & weitere Informationen

Personen, die eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, ihrer Berufsbezeichnung die Bezeichnung „staatlich geprüfter“ bzw. „staatlich geprüfte“ voranzustellen. Unternehmen, deren Inhaber oder deren gewerberechtlicher Geschäftsführer eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff „staatlich geprüft“ verwenden.

Mit BGBl. II Nr. 116/2022 wurde die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung) erlassen und in dieser erstmalig die erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung als (eine) Antrittsvoraussetzung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) vorgesehen.

Mit dem BGBl. II Nr. 153/2023 (Änderung der Verordnung über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind; ausgegeben am 22.05.2023) wurde das Muster für ein Gütesiegel für die Tätigkeit der Psychosozialen Beratung verlautbart. Die Ausgestaltung des Musters entspricht den in der Verordnung bereits festgelegten Mustern. Nach § 22 Abs. 3 GewO 1994 dürfen dieses Gütesiegel nur Unternehmen verwenden, deren Inhaber oder gewerberechtliche Geschäftsführer die erwähnte Befähigungsprüfung absolviert haben.